

Allgemeine Informationen zur Regelung für die Ein- und Rückreise nach Baden-Württemberg

Das baden-württembergische Sozialministerium hat eine Verordnung erlassen, die die häusliche Quarantäne von ein- und rückreisenden Personen zur Eindämmung des Virus SARS-CoV-2 regelt:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200714_SM_CoronaVO_Einreise-Quarantaene.pdf

Wer ist betroffen?

Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor Einreise nach Baden-Württemberg in einem der vom Ministerium für Soziales und Integration zu diesem Zeitpunkt ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich direkt nach der Einreise in häusliche Quarantäne zu begeben und dürfen diese 14 Tage nicht verlassen.

Die Quarantäneverpflichtung besteht unabhängig davon ob die Einreise direkt aus dem Risikogebiet nach Baden-Württemberg erfolgte oder über einen anderen Staat oder ein anderes Bundesland.

Die aktuellen Risikogebiete sind in der jeweils gültigen Fassung auf der Webseite des Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/risikogebiete/>

Was bedeutet die Quarantänepflicht:

Die betroffenen Personen sind verpflichtet sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort für 14 Tage ständig abzusondern (§ 1 Abs. 1 CoronaVO EQ).

Es ist ebenfalls untersagt in diesem Zeitraum Besuch in der Wohnung/im Haus zu empfangen, der nicht dem eigenen Hausstand angehört.

Die betroffenen Personen müssen sich direkt nach der Einreise bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Gemeinde/ Rathaus) melden. Die Meldung an die zuständige Ortspolizeibehörde kann auch über den dafür bereitgestellten Vordruck beim Gesundheitsamt erfolgen. Dieser wird dann von dem Gesundheitsamt an die zuständige Ortspolizeibehörde weitergeleitet.

Der Vordruck ist unter dem folgenden Link bereitgestellt:

https://www.alb-donau-kreis.de/site/LRA-ADK-Internet/get/documents_E465885558/lra-adk/LRA_ADK_Internet_Datenquellen/Dienstleistungen%20A-Z/gesundheit/Coronavirus/2020-07-06%20Formular_Anzeige_Reiserückkehrer.pdf

Welche Ausnahmen von dieser Pflicht zur Absonderung gibt es?

Ausgenommen sind:

Personen, die ein **ärztliches Zeugnis** vorweisen können, das bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt und sich auf eine molekularbiologische Testung stützt. Dieses ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- **Grenzpendler** – also Personen, die zwingend notwendig und unaufschiebbar durch ihren Beruf oder durch den Besuch einer Bildungseinrichtung (Kindertagesstätte, Schule, Hochschule etc.) veranlasst ein- und ausreisen.
- Personen, die im grenzüberschreitenden **Personen-, Waren- und Gütertransport** tätig sind.
- Personen, deren Tätigkeit notwendig ist zur **Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens** und der **Aufgaben des Staates** einschließlich Rechtspflege und Berufsausübung von Rechtsanwälten.
- Personen, deren Tätigkeit notwendig ist für die **Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen und Unternehmen der Energie- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserbehandlung und -entsorgung.**
- Personen, die sich **weniger als 48 Stunden** im Ausland aufgehalten haben, unabhängig vom Grund der Reise.
- Personen, die einen **triftigen Reisegrund** haben. Darunter fallen vor allem soziale Gründe wie ein geteiltes Sorgerecht, ein Umgangsrecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Betreuung von Kindern, Pflege von Angehörigen, Beerdigungen, Hochzeiten und Ähnliches. Außerdem erfasst sind zwingend notwendige und unaufschiebbare berufliche Anlässe im Ausland.

Diese Ausnahmen gelten, ohne dass es einer von einer Behörde erteilten Ausnahmegenehmigung bedarf. Darüber hinaus können die zuständigen Ortspolizeibehörden in begründeten Einzelfällen Befreiungen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne erteilen.

Anforderungen an das ärztliche Zeugnis

Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder englische Sprache verfasst sein.

Zudem darf das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Einreise nicht älter als 48 Stunden sein. Sollte eine Testung im Ausland nicht möglich bzw. nicht erfolgt sein, ist es möglich, sich nach der Einreise sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch auf der Fahrt direkt zum Ort der Unterbringung einen Test vornehmen zu lassen. Sofern sich Personen bereits in der häuslichen Quarantäne befinden, kann eine solche Testung durch den Arzt allerdings nur am Ort der Unterbringung der betroffenen Person erfolgen.

Anerkannt werden Testungen aus allen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus den durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichten Staaten:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html?nn=13490888

Weitergehende Informationen erhalten Sie unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheits-pflege/gesundheits-schutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/faq/>